OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607579/15/ZO/KA

Datum:
Linz, 21. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.05.2025, GZ: BHLL/924100088113/24, wegen einer Übertretung des KFG, nach Durchführung einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung am 03.02.2026,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 14 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angeführten Straferkenntnis dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er als handelsrechtlicher Geschäftsführer im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG und somit als Verantwortlicher der Firma C__ in D-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des Sattelzugfahrzeuges, Kz.: aaa, Sattelanhänger, Kz.: bbb nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften des KFG 1967 entspricht. Das Fahrzeug sei am 06.08.2024 um 15.30 Uhr in Ansfelden auf der A1 Westautobahn bei Straßenkilometer 171,21 Richtungsfahrbahn Wien (Raststation E__) von F__, geb. tt.mm.jjjj gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass eine unzulässige Änderung an Teilen und Ausrüstungsgegenständen eines genehmigten Fahrzeuges vorgenommen worden sei, wodurch deren Eigenschaften oder Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt wurde. Es seien die Fahrerscheibe und die Beifahrerscheibe vor der B-Säule mit verdunkelnder Folie beklebt gewesen.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 6 Kraftfahrgesetz 1967 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht nicht verwirklicht habe. Es werde bestritten, dass die Fahrerscheibe und Beifahrerscheibe vor der B-Säule mit verdunkelnder Folie beklebt gewesen seien. Diesbezüglich würden keine objektivierbaren Beweisergebnisse vorliegen. Aus den von der Behörde übermittelten Lichtbildern sei nicht zu entnehmen, dass es sich um eine Tönungsfolie gehandelt habe. Es sei vielmehr zu erkennen, dass der Unterschied in der Lichttransmission verschwindend gering sei. Im gegenständlichen Fall habe es sich nicht um eine Tönungsfolie, sondern um eine Splitterschutzfolie gehandelt.

Gesetzlich würden Folien auf Seitenscheiben in drei Kategorien eingeteilt, nämlich Splitterschutz-, Tönungs- und Lochfolien. Splitterschutzfolien dürften auf allen Scheiben mit Ausnahme der Frontscheibe angebracht werden. Diese seien klar, das heißt, sie dürfen eine Lichttransmission von nicht weniger als 85 % aufweisen. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass jede noch so klare Folie eine Scheibe verdunkle bzw. die Lichteinstrahlung beeinträchtige. Auf den behördlichen Lichtbildern sei nicht zu erkennen, dass die Seitenscheiben im Vergleich zu der nicht folierten Frontscheibe einen solch drastischen Unterschied aufgewiesen

hätten. Die Folie sei ordnungsgemäß auf der Innenseite der Scheibe montiert gewesen.

Selbst wenn man von einer Tönungsfolie ausgehe, sei die vermeintliche negative Auswirkung auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit für den Beschuldigten nicht nachvollziehbar, weil das Fahrzeug, wie auf diversen Bildern ersichtlich sei, über ein digitales Spiegelersatzsystem verfüge. Dies bedeute, dass selbst im Fall einer allerdings bestrittenen übermäßigen Abdunklung der Seitenscheibe keine Auswirkung auf die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit anderer Verkehrsteilnehmer gegeben sei, da der Bildschirm im Inneren der Fahrerkabine als Ersatz für den Rückspiegel diene.

Es sei auch nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die belangte Behörde die vorgeworfene Verwaltungsübertretung festgestellt haben wolle, da sie nicht einmal ansatzweise ein eigenes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe. Die Behörde dürfe nicht einfach den Angaben Dritter Glauben schenken, sondern habe eigene Ermittlungen anzustellen, um den wahren Sachverhalt zu erforschen. Die Behörde habe jedoch nur das von einer anderen Stelle erhaltene Material ungeprüft ihrer Entscheidung zugrunde gelegt. Sie hat weder den Beschwerdeführer einvernommen noch weitere geeignete Ermittlungsschritte vorgenommen.

Weiters wurden in der Beschwerde umfangreiche Ausführungen zu einem behaupteten, ausreichenden und effektiven Kontrollsystem im Unternehmen des Beschwerdeführers gemacht. Der Beschwerdeführer habe alle Maßnahmen getroffen, welche unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Die Beschwerde regte weiters an, den Grundsatz „beraten statt strafen" anzuwenden bzw. allenfalls eine Ermahnung zu erteilen bzw. die außerordentliche Strafmilderung anzuwenden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.02.2026. An dieser haben ein Vertreter des Beschwerdeführers sowie der belangten Behörde teilgenommen. Der Beschwerdeführer selbst ist nicht erschienen. Es wurden die Zeugen Insp. G__ und F__ zum Sachverhalt befragt und der Sachverständige Ing. H__ erläuterte seine schriftliche Stellungnahme vom 05.08.2025.

Der Vertreter des Beschwerdeführers beantragte die Durchführung eines Augenscheines am konkreten Lkw, wobei an den betroffenen Seitenscheiben Folien gleicher Bauart und Qualität anzubringen seien, um festzustellen, ob tatsächlich

eine Beeinträchtigung der Verkehrs- und Betriebssicherheit vorgelegen ist. Er wurde deshalb aufgefordert, jene Unterlagen vorzulegen, aus welchen sich die Spezifikation der damals verwendeten Folien ergibt. Dies hat er unterlassen, obwohl nach seinen eigenen Angaben der Lenker des Lkw, welchen er in dessen Verwaltungsstrafverfahren ebenfalls vertritt, die Rechnung für die damals gekauften Folien noch besitzt. Diesem Beweisantrag wurde daher nicht Folge gegeben, weil nicht sichergestellt werden konnte, dass gleichartige Folien verwendet werden und die Durchführung eines Augenscheins mit irgendwelchen beliebigen Folien keinen Erkenntnisgewinn für den Zustand der Seitenscheiben des Lkw zum Tatzeitpunkt bringen würde. Der Vertreter des Beschwerdeführers wurde mit Schreiben vom 03.03.2026 auch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung auf Basis des Verhandlungsergebnisses vom 03.02.2026 sowie der Aktenlage ohne Fortsetzung der Verhandlung getroffen wird, wenn er diese geforderten Informationen nicht nachreicht. Dennoch machte er keinerlei Angaben zur Spezifikation der Folien, sondern wiederholte lediglich seinen Beweisantrag.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die C__ mit Standort in D-Straße ist Zulassungsbesitzerin des Sattelzugfahrzeuges mit dem Kz.: aaa. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer dieses Unternehmens.

Herr F__ lenkte am 06.08.2024 um 15.30 Uhr dieses Sattelzugfahrzeug mit dem Sattelanhänger, Kz.: bbb auf der A1 Westautobahn im Gemeindegebiet von Ansfelden. Er wurde von einem Polizeibeamten bei der Raststation E__ bei Kilometer 171,21 zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Bei dieser Kontrolle stellte der Polizeibeamte fest, dass beim Sattelzugfahrzeug bei den Seitenscheiben sowohl auf der Fahrerseite als auch auf der Beifahrerseite innen Tönungsfolien aufgeklebt waren. Nach der Einschätzung des Polizeibeamten waren diese Folien fast schwarz. Er konnte von außen nur sehr schwer in das Fahrzeuginnere sehen. Die Lichttransmission durch die Folien hat er nicht gemessen. Das gegenständliche Sattelzugfahrzeug verfügt über ein Kamerasystem, mit welchem man vom Lenkerplatz aus alle jene Bereiche über die Kameras sehen kann, welche auch mit den Spiegeln einsehbar sind. Auch der tote Winkel seitlich neben dem Lkw wird durch die Kameras teilweise einsichtig. Der Lenker hatte diese Folien ca zwei Monate vor der gegenständlichen Kontrolle angebracht und der Beschwerdeführer selbst oder eine sonstige für den Fuhrpark verantwortliche Person des Unternehmens (nach den Angaben des LKW-Fahrers in der Verhandlung „der Chef“) sieht dieses Fahrzeug durchschnittlich einmal pro Woche.

4.2. Der Umstand, dass es sich um Tönungsfolien und nicht um sogenannte Splitterschutzfolien mit einer Lichttransmission von mindestens 85 % gehandelt hat, ist schon dadurch bewiesen, dass der Lenker, welcher die Folien selbst angebracht hat, diese in der mündlichen Verhandlung als Tönungsfolie bezeichnet

hat. Er hat sie hauptsächlich deswegen angebracht, damit die Sonne nicht unmittelbar ins Fahrerhaus scheint, sondern gedämpft wird. Eine spürbare Dämpfung der Sonneneinstrahlung erreicht man nur dann, wenn die Lichttransmission deutlich reduziert wird. Auch der Umstand, dass dem Polizeibeamten die Folien „fast schwarz" erschienen sind und er nur sehr schwer ins Fahrzeuginnere sehen konnte, spricht dafür, dass es sich um Folien handelte, bei welchen die Lichttransmission stark eingeschränkt war. Letztlich hat es der Beschwerdeführer unterlassen, die konkrete Spezifikation der Folien bzw. die Rechnung über den Erwerb vorzulegen, obwohl sich diese im Verfügungsbereich seines Rechtsvertreters (welcher auch den Fahrer im Verwaltungsstrafverfahren vertritt) befinden. Das vom Lkw-Fahrer in der Verhandlung vorgelegte Foto, auf welchem der Unterschied hinsichtlich der Durchsichtigkeit zwischen der angebrachten Folie und der teilweise bereits entfernten Folie nur sehr gering ist, ändert daran nichts. Die Durchsichtigkeit durch ein mit einer Folie beklebtes Glas ist nach allgemeiner Lebenserfahrung auch wesentlich davon abhängig, in welchem Winkel man auf diese Fläche blickt und es ist davon auszugehen, dass der Lenker bei dem von ihm vorgezeigten Foto die für ihn sowie den Beschwerdeführer günstigste Situation vorgezeigt hat. Dem steht die glaubwürdige Aussage des Polizeibeamten gegenüber, dass er von außen nur ganz schwer ins Fahrzeuginnere sehen konnte.

Der restliche Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem Verfahrensakt sowie der durchgeführten Verhandlung.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 33 Abs. 6 KFG 1967 sind Änderungen an Teilen und Ausrüstungsgegenständen von genehmigten Fahrzeugen, durch die deren Eigenschaften oder deren Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt werden können, unzulässig.
Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder Bewilligungen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 7a Abs. 1 KDV werden Folien in Splitterschutzfolien, Tönungsfolien und Lochfolien unterteilt. Bei angebrachten Folien muss das Genehmigungszeichen sichtbar sein. Splitterschutzfolien sind klar und weisen eine Lichttransmission von nicht weniger als 85 % auf.

Gemäß § 7a Abs. 3 KDV ist das Anbringen von Splitterschutzfolien auf allen Seitenscheiben, auf der Heckscheibe und auf Dachfenstern zulässig. Lediglich bei

Heeresfahrzeugen, die auch bei Auslandseinsätzen verwendet werden, darf eine Splitterschutzfolie auf der Windschutzscheibe angebracht werden. Das Anbringen von Tönungsfolien und Lochfolien ist auf Seitenscheiben ab der zweiten Sitzreihe nach hinten, auf der Heckscheibe und auf Dachfenstern zulässig. Das Glas darf mit der Folie nur bis zur Scheibenhalterung beschichtet werden. Ein Verklemmen mit dem Rahmen oder der Dichtung ist auszuschließen. Durch das Anbringen der Folie darf keine Erhöhung des Verletzungsrisikos durch Glassplitter eintreten.

5.2. Beim gegenständlichen Sattelzugfahrzeug waren Tönungsfolien auf den Seitenscheiben vor der B-Säule (also auf Höhe der ersten und einzigen Sitzreihe) angebracht. Durch diese Tönungsfolien wird jedenfalls die Sicht von außen in den Fahrerraum deutlich erschwert. Es ist jedoch in vielen Verkehrssituationen erforderlich, dass andere Verkehrsteilnehmer Sichtkontakt mit dem Lenker eines Lkw aufnehmen, um dessen Verhalten verlässlich einschätzen zu können. Dies betrifft insbesondere Fußgänger und Radfahrer im Bereich von Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten. Durch das Anbringen von Tönungsfolien auf den Seitenscheiben in der ersten Sitzreihe wird die Sicht auf den Fahrer und damit eine Kontaktaufnahme mit diesem für andere Verkehrsteilnehmer wesentlich erschwert. Es wird daher eine für die Verkehrssicherheit relevante Eigenschaft der Seitenscheibe herabgesetzt, weshalb das Anbringen dieser Folien auf den Scheiben auf Höhe der ersten Sitzreihe unzulässig ist. Dies ergibt sich auch aus § 7a Absatz 3 KDV, welcher das Anbringen derartiger Folien erst ab der zweiten Sitzreihe und an der Heckscheibe erlaubt.

Aus den glaubwürdigen Aussagen des Polizisten in der mündlichen Verhandlung ergibt sich, dass die Sicht in den gegenständlichen LKW von außen erheblich erschwert war. Der Sachverständige hat in seiner schriftlichen Stellungnahme und in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, weshalb es aus Gründen der Verkehrssicherheit auch für andere Verkehrsteilnehmer erforderlich ist, mit dem Lenker des LKW visuellen Kontakt aufzunehmen. Das im Fahrzeug eingebaute digitale Spiegelersatzsystem hilft zwar dem Lenker, all jene Bereiche wahrzunehmen, welche er auch über die Spiegel einsehen kann, hat aber keinen Einfluss auf die Sichtmöglichkeit von außen auf den Lkw-Fahrer. Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Übertretung ist daher erfüllt.

Bezüglich des Verschuldens machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde umfangreiche Ausführungen zu dem in seinem Unternehmen etablierten Kontrollsystem. Diesem Kontrollsystem steht aber die glaubwürdige Aussage des Lkw-Fahrers gegenüber, wonach „der Chef" das Fahrzeug durchschnittlich einmal pro Woche sieht. Da die Tönungsfolien bereits ca. zwei Monate angebracht waren, hätten diese daher bei einem ordnungsgemäß funktionierenden Kontrollsystem jedenfalls auffallen müssen, was aber anscheinend nicht passiert ist oder jedenfalls nicht dazu geführt hat, dass der Fahrer angewiesen wurde, die unzulässigen Folien

zu entfernen. Das behauptete Kontrollsystem hat daher gerade nicht funktioniert, weshalb dem Beschwerdeführer jedenfalls fahrlässiges Verhalten trifft.

Zu den vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend gemachten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ist folgendes auszuführen:

Im Erkenntnis vom 29.11.2022, Ra 2022/02/0041 hat der Verwaltungsgerichtshof eine Bestrafung gemäß § 33 Abs. 6 KFG aufgehoben, weil Feststellungen dazu fehlten, warum die an der Heckscheibe angebrachte Tönungsfolie die Verkehrssicherheit beeinträchtigt habe. Im gegenständlichen Fall handelt es sich jedoch nicht um Tönungsfolien an der Heckscheibe, sondern an den Seitenscheiben der ersten Sitzreihe und es wurden vom Sachverständigen Ausführungen dazu getätigt, weshalb durch diese Folien die Verkehrssicherheit herabgesetzt werden kann.

Im Erkenntnis vom 08.02.2024, Ra 2023/02/0097 hat der Verwaltungsgerichtshof eine Bestrafung gemäß § 4 Abs. 2 KFG 1967 aufgehoben, weil diese Bestimmung verschiedene Tatbestände enthält und innerhalb der Verfolgungsverjährung dem Beschuldigten nicht konkret vorgeworfen wurde, welchen dieser Tatbestände er verletzt haben soll.

Auch diese Entscheidung ist mit dem gegenständlichen Fall nicht vergleichbar, weil es sich hier um eine Übertretung des § 33 Abs. 6 KFG handelt und dem Spruch des Straferkenntnisses eindeutig zu entnehmen ist, an welchen Teilen (Seitenscheiben), welche Änderungen (Anbringen verdunkelnder Folien) vorgenommen wurden und dass dadurch deren Eigenschaften oder Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt wurde. Es sind daher nach hs Ansicht alle Tatbestandselemente der gegenständlichen Verwaltungsübertretung von der Spruchformulierung umfasst. Notwendiges Tatbestandselement dieser Übertretung ist ua, dass die Wirkung der Teile des Kraftfahrzeuges im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt werden kann. Auf welche Weise sich diese Änderung konkret auswirkt (im Konkreten die erschwerte Erkennbarkeit des Lenkers und damit die erschwerte Kontaktaufnahme von Verkehrsteilnehmern außerhalb des Fahrzeuges mit dem Lenker) ist jedoch nach hs Ansicht nicht mehr Tatbestandselement der gegenständlichen Übertretung, sondern lediglich die Begründung dafür, dass eben eine Herabsetzung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit vorliegt.

Zum ergänzenden Vorbringen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, dass für (alle) Übertretungen des § 33 KFG örtlich jene Behörde zuständig sei, in welcher sich der Sitz des Landeshauptmannes befindet, ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 33 Abs. 1 KFG sind Änderungen an einem Kraftfahrzeug dem Landeshauptmann anzuzeigen. Bei einer fehlenden Anzeige kann argumentiert

werden, dass Tatort dieser Übertretung jener Ort ist, an welchem die Anzeige einlangen hätte müssen (also am Sitz des Landeshauptmannes). Für die Übertretung des § 33 Abs. 6 KFG gilt dies jedoch nicht. Hier geht es nicht um eine unterlassene Anzeige, sondern um die unzulässige Vornahme von Änderungen. Es ist ständige Rechtsprechung des VwGH, dass der Tatort bei technischen Mängeln an einem Kfz der jeweilige Ort der Verwendung dieses Kfz ist, und zwar auch dann, wenn diese Übertretung gemäß § 103 Abs. 1 KGFG dem Zulassungsbesitzer vorgeworfen wird.

Das angefochtene Straferkenntnis weist daher nach hs Ansicht auch keine formellen Mängel auf, weshalb es hinsichtlich des Schuldspruches zu bestätigen war.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens. Auch unter Berücksichtigung der Strafmilderungsgründe der Unbescholtenheit und der relativ langen Verfahrensdauer sowie bei Fehlen von Straferschwerungsgründen ist die Geldstrafe nicht überhöht.

Sowohl § 33a VStG „beraten statt strafen" als auch § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) setzen voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Die Bestimmung des § 33 Abs. 6 KFG dient dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer vor vermeidbaren Gefahren und damit dem Leben und der Gesundheit von Menschen. Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist daher auf keinen Fall als gering anzusehen, weshalb weder § 33a VStG noch § 45 Abs. 1 Z 4 VStG angewendet werden dürfen. § 33a VStG stellt von seiner Konzeption her überdies auf Dauerdelikte ab und ist auch aus diesem Grund im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl